

Antirassismusklausel für Verträge zwischen SOPHIENSÆLE und Auftragnehmer*innen

I. Workshops

Sollte sich die auftraggebende Person oder eine* ihrer* (festen oder freien) Mitarbeiter*innen (nachfolgend Mitarbeiter*innen) im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Produktion gegenüber einer* an der Produktion beteiligten Person (einschließlich der auftragnehmenden Person) rassistisch äußern¹, verpflichtet sich die auftraggebende Person nach schriftlicher Mitteilung des Vorfalles durch die auftragnehmende Person auf eigene Kosten:

- einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme (nachfolgend Workshop) von mindestens sechs Zeitstunden mit ihren*seinen Mitarbeiter*innen durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über rassistische Strukturen und rassistische Wortwahl beiträgt.
Ein rassismuskritischer Workshop beinhaltet die Möglichkeit unterschiedlicher Lern- und Reflexionsräume in Hinblick auf Privilegierungen und Positionierungen, wie z.B. weiße und Empowerment-Räume. Wie dies konkret umgesetzt wird, obliegt den Trainer*innen.
Der Workshop muss inhaltlich eines der nachfolgenden Elemente enthalten:
 - Rassismuskritische diversitätsorientierte Praxisreflexion oder
 - rassismuskritische Trainings aus intersektionaler Perspektive oder
 - rassismuskritische diversitätsorientierte Organisationsberatung und -entwicklung, um die betriebseigenen Strukturen und Arbeitsabläufe in Hinblick auf Rassismus und den Umgang mit Rassismus in Verknüpfung mit anderen Formen der Diskriminierung zu reflektieren und zu verändern oder Supervision mit Fokus auf die institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen und Kontexte, welche Arbeit und Arbeitsplatz prägen.

I a) Teilnehmer*innenkreis

Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Weiteres einvernehmlich vereinbart wird, sollte an dem Workshop mindestens eine Person aus der Leitungsebene jeder Abteilung der auftraggebenden Person teilnehmen (je nach Struktur des Hauses beispielsweise Verwaltung, Künstlerische Leitung, Technik und KBB/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit). An dem Workshop muss verpflichtend jedoch mindestens eine Person aus der Verwaltung und der Künstlerischen Leitung teilnehmen. Soweit einvernehmliche Vereinbarungen hierzu getroffen werden, müssen diese zu ihrer Wirksamkeit in Textform verfasst sein.

Von dem hier vorgegebenen Teilnehmer*innenkreis kann abgewichen werden, wenn die auftraggebende Person an einem Programm zur rassismuskritischen diversitätsorientierten Organisationsentwicklung und Organisationsberatung teilnimmt oder schon teilgenommen hat, welches darauf abzielt, die eigenen Strukturen und Arbeitsabläufe in Hinblick auf rassistische Strukturen und den Umgang mit Rassismus in Verknüpfung mit anderen Formen der Diskriminierung zu reflektieren und zu verändern und sich im Rahmen dieses Prozesses ein anderer Bedarf für den Teilnehmer*innenkreis der Workshops erarbeitet wird.

I b) Zeitliche Umsetzung des Workshops

Der Workshop muss während des Zeitraumes der Spielzeit, in dem der Vorfall gemeldet wird, durchgeführt werden, wobei sich der Zeitraum auf die ersten sechs Wochen in der kommenden Spielzeit verlängert, sofern der Vorfall während der letzten sechs Wochen vor Spielzeitende gemeldet wird.

II. Definition Rassismus

- a. Definition Rassismus: Jede auf *race*, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.²

¹ Rassismus kann auch in Form von diskriminierenden Handlungen stattfinden.

² Nach der Definition des Internationalen Übereinkommens der UN zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

- b. Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als rassistisch, wenn sich die*der Betroffene durch sie diskriminiert oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen die Äußerung und der hier unter a. genannten Definition hergestellt werden kann.

III. Mitteilungspflicht und Auskunftsanspruch

Die auftraggebende Person verpflichtet sich, unaufgefordert nach Durchführung des Workshops einen geeigneten Nachweis hierüber zu erbringen. Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigungserklärung der Trainer*innen erbracht werden. Die auftragnehmende Person hat im Übrigen nach Ablauf des in I. genannten Zeitraumes einen Auskunftsanspruch gegen die auftraggebende Person hinsichtlich der Frage, ob der Workshop durchgeführt worden ist und ob dieser den in I. aufgeführten Kriterien entsprochen hat.

IV. Nachvertraglicher Anspruch auf Durchführung

Der Anspruch der auftragnehmenden Person auf Durchführung des Workshops sowie auf die Kostenübernahme besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags fort und kann gerichtlich durchgesetzt werden.

V. Umfang der Geheimhaltung

Mögliche in diesem Vertrag vereinbarte Geheimhaltungsklauseln gelten nicht für diese „Antirassismusklausel“.

Antirassismusklausel gelesen und akzeptiert:

Berlin, DATUM

Kerstin Müller

Name Vertretungsberechtigte*r in Druckbuchstaben

Unterschrift Sophiensaele

Berlin, DATUM

Name Vertretungsberechtigte*r in Druckbuchstaben

Unterschrift Auftragnehmer*in